



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der
Krankenhäuser und zur Änderung der Hygienepauschaleverordnung
vom 22.03.2022

Berlin, 24.03.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Vor dem Hintergrund der nach wie vor erheblichen Herausforderungen für die Kliniken und der weiterhin enormen Arbeitsbelastung für Ärztinnen, Ärzte, Pflegekräfte und weitere Beschäftigte wird mit den geplanten Regelungen der Verordnung der notwendigen wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser Rechnung getragen.

Aktuell ist die Situation in den Kliniken bei noch steigenden Infektionszahlen zwar von einer etwas besseren Beherrschbarkeit der Situation auf den Intensivstationen, aber auch von pandemiebedingten massiven Personalausfällen geprägt. Laut der Ergebnisse einer aktuellen Umfrage des Deutschen Krankenhausinstitutes (21.3.2022) kommt es derzeit fast flächendeckend zu krankheitsbedingten Personalausfällen in den Kliniken. Rund 90 Prozent der Krankenhäuser haben aktuell höhere krankheitsbedingte Personalausfälle in ihren patientennahen Bereichen als sonst um diese Jahreszeit üblich.

Krankheitsbedingt können aktuell drei Viertel der Häuser ihre Betten auf den Allgeminestationen nicht vollumfänglich betreiben. Im Vergleich zum Januar 2022 entspricht dies einer Zunahme von 24 Prozent. Von einem absehbaren Übergang in die Routineversorgung kann daher derzeit weder medizinisch noch wirtschaftlich ausgegangen werden.

Die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf verbundene Fortschreibung der Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser sind daher mehr als sachgerecht und dringend notwendig. Allerdings sollten die Ausgleichszahlungen gemäß § 21 Absatz 1b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) nicht nur bis zum 18. April 2022, sondern – ebenso wie die Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG sowie die Aussetzung der Nachweispflicht bestimmter Strukturmerkmale in Kliniken, die COVID-19-Patienten versorgen – bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden.

Die Bundesärztekammer unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit der Sicherung der Planungsgrundlagen der Kliniken sowie der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Deutschland für das Jahr 2022. Die geplante Fortschreibung der aktuell geltenden Verkürzung der Zahlungsfrist von fünf Tagen für Krankenhausrechnungen bis zum 31. Dezember 2022 mit dem Ziel der Liquiditätssicherung wird als unverzichtbar und zielführend gewürdigt.

Grundsätzlich sollte der Verordnungsgeber unabhängig von dem vorliegenden Entwurf bei weiteren Gesetzgebungsmaßnahmen angesichts der prolongierten Belastung der Beschäftigten in den Kliniken, den erheblichen Personalbesetzungsproblemen und zur nachhaltigen wirtschaftlichen Sicherung eine Erhöhung des Ganzjahresbudgetausgleichs von 98 auf 100 Prozent für das Jahr 2022 sicherstellen.